

Dr. Stephan Fuchs und Kollegen
Rechtsanwälte
Schwittersplatz 9, 30175 - Hannover

Landgericht Hannover
Zivilkammer
Volgersweg 65
30175 Hannover

Hannover, am 07. September 2015

KLAGEERWIDERUNG

in Sachen

Timo Blank, Stichstraße 20, 30151 Hannover

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schlau und Fair, Goetheallee 7, 30175 Hannover, Zooviertel

gegen

Carsten Janus, Am Nordstadtbahnhof 8a, 30167 Hannover

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Fuchs, Schwittersplatz 9, 30175 Hannover

wegen: negativer Feststellung und Auskunft

Namens und in Vollmacht des Beklagten werde ich in der mündlichen Verhandlung folgende Anträge stellen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Begründung

A. Sachverhalt

1. Im Wesentlichen schildert der Kläger den Sachverhalt zutreffend. Allerdings ist klarzustellen, dass entgegen der Schilderung des Klägers in Rn. 5 der Klage der Beklagte nicht regelmäßig für die Günstig & Schnell GmbH tätig wird. Er vertrat sie lediglich in dem Verfahren Az. 11 O 123136/15 vor dem LG Hannover sowie bei der Abwicklung der Reparaturforderung mit dem Schreiben vom 18.07.2014.
2. Hierbei ist anzumerken, dass die Ladungsadresse des Herrn Rudolf Möller hier seitens des Klägers falsch angegeben wurde. Die Hausnummer ist hier die Nummer 8 und nicht 8a.
3. Weiterhin ist hinzuzufügen, dass der Kläger hinsichtlich der Reparaturforderung am 03.07.2014 gemahnt wurde und ihm eine Zahlungsfrist zum 17.07.2014 eingeräumt wurde. Allerdings zahlte der Kläger erst nach der zweiten Mahnung vom 18.07.2014 nämlich am 21.07.2014.

Beweis: Schriftverkehr, Blatt 3, Blatt 4, Blatt 5 der Fallakte.

4. Zudem ist den Ausführungen des Klägers in Rn. 8 der Klage hinzuzufügen, dass im Rahmen des Sachverständigengutachtens des Dipl.-Ing. Findig

eine Auswirkung der Bremsen auf den Schadenshergang und -umfang für *höchst* unwahrscheinlich gehalten wurde. Die Sichtverhältnisse an der Kreuzung seien derart kurz bemessen gewesen, dass auch eine höhere Bremsleistung wohl zu keinem anderen Ergebnis geführt hätte. Zudem sei die Auswirkung der zu geringen Bremsleistung gegenüber der Falschverpackung eine stark vernachlässigbare Größe bei dem Unfallhergang gewesen.

Beweis: Urteil des LG Hannover, Az. 11 O 123136/15, Blatt 13 der Fallakte.

5. Der Behauptung in Rn. 13 der Klage, der Beklagte habe keinen Rat über etwaige Rechtsmittel gegen das Urteil erteilt, ist entgegenzuhalten, dass der Kläger um einen solchen Rat auch nicht gebeten hat.

B. Rechtliche Würdigung

I. Klageantrag zu 1.

6. Der Feststellungsantrag des Klägers ist unbegründet. Ein Anspruch auf Zahlung des Honorars liegt vor.

1. Anspruch aus Anwaltsvertrag (Rn. 23 – 24)

7. Ein Anwaltsvertrag wurde unstreitig am 6. Oktober 2014 geschlossen.
8. Die Annahme des Mandats durch den Beklagten verstieß entgegen den Ausführungen in Rn. 24 ff. der Klage nicht gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen aus § 43a Abs. 4 BRAO und § Abs. 1 BORA.

a. Kein Verstoß gegen § 43a Abs. 4 BRAO, § 3 Abs. 1 BORA

9. Es lag bei Mandatsannahme kein Verstoß gegen § 43a Abs. 4 BRAO, § 3 Abs. 1 BORA vor. Der Beklagte ist nicht in derselben Rechtssache für mehrere Parteien mit widerstreitenden Interessen tätig geworden.

aa. Tätigwerden in derselben Rechtssache (Rn. 26 – 28)

10. Die Vertretungen des Klägers und der Günstig & Schnell GmbH basierten, wie die Klägerseite richtig ausführt, auf demselben Unfallgeschehen und gründeten somit auf einem zumindest teilweise identischen Lebenssachverhalt.

bb. Kein Interessenwiderstreit

11. Allerdings bestand kein konkreter Interessenwiderstreit der beiden Parteien bei Mandatsübernahme.

(1) Parteiinteressen

12. Die Interessen der Parteien richteten sich lediglich auf Zahlungsansprüche gegen den Unfallgegner im vorangegangenen Prozess (LG Hannover, Az. 11 O 123136/15).

(a) Bestimmung nach objektiven oder subjektiven Kriterien (Rn. 30)

13. Dabei trifft bereits die Behauptung des Klägers, dass es auf die Auslegung der Parteiinteressen in subjektiver oder objektiver Hinsicht nicht ankäme, nicht zu. Tatsächlich ist dies maßgeblich und führt richtigerweise zu einer divergierenden Bestimmung der Interessen.
14. Nach der u.a. von der jüngsten Rechtsprechung des BGH vertretenen objektiven Auslegung kommt es maßgeblich auf das von einem objektiven Betrachter wohlverstandene Interesse des Vertretenen an.

vgl. BGH NJW 2012, 3039 (3040); Kilian, in: Koch/Kilian, Anwaltliches Berufsrecht, Rn. 637.

15. Dieser Auffassung ist auch zuzustimmen. Die Vertreter der subjektiven Auslegung verkennen, dass § 43a Abs. 4 BRAO zumindest auch das

Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Anwaltschaft schützt, die nicht der Disposition des einzelnen Mandanten unterliegen darf. Zudem würde eine subjektive Auslegung zu erheblichen Unsicherheiten und einer immensen Haftungsausdehnung für Anwälte führen, da der Mandant sein Interesse jederzeit spontan ändern kann.

vgl. BVerfG NJW 2003, 2520; BGH NJW 2012, 3039 (3040 f.); Römermann/Praß, in: Beck-OK, BORA/BRAO, § 43a Rn. 182.

16. Hiernach wäre nur dasjenige Interesse der Parteien relevant, das objektiv und vom Anwalt nachvollziehbar zum Ausdruck gekommen ist.
17. Dies war in Bezug auf den Kläger die Vertretung durch den Beklagten im Prozess Az. 11 O 123136/15 am LG Hannover gegen den Unfallgegner und dessen Versicherung. Das Mandat umfasste lediglich diese konkrete Vertretung und nicht noch etwaige Alternativansprüche gegen Dritte, mithin auch nicht gegen die Günstig & Schnell GmbH.

Beweis: Blatt 12 der Fallakte.

18. Dies durfte der Beklagte auch so auffassen, da der Anwalt den Weisungen des Vertretenen unterliegt und sich nicht über diese hinwegsetzen darf.

vgl. BGH NJW 2012, 3039 (3040); Henssler, in: Henssler/Prütting, BRAO, § 43a Rn. 172.

19. Dasselbe gilt für das Interesse der Günstig & Schnell GmbH. Auch sie hat objektiv lediglich das Interesse geäußert, gegen den Unfallgegner und die Versicherung vorzugehen. Ein darüber hinausgehendes Interesse ist in diesem Mandatsverhältnis nicht ersichtlich.

Beweis: Blatt 6 und Blatt 11 der Fallakte.

20. Mithin lagen hier bei richtiger Auslegungsmethode die Interessen der Parteien jeweils ausschließlich in einem Vorgehen gegen den Unfallgegner und dessen Versicherung.

(b) Hilfsweise: Interessenbestimmung nach den Ausführungen der Klägerseite (Rn. 31 – 34)

21. Hilfsweise wird auch der Interessenbestimmung im Schriftsatz der Klägerseite widersprochen.

22. Selbst wenn man das subjektive Interesse des Klägers an einem hypothetischen Vorgehen gegen die Günstig & Schnell GmbH als rechtlich relevant anerkennen würde, so ist die Aussage der Klägerseite, es habe dazu einer umfassenden Beratung bedurft, an dieser Stelle nicht substantiiert dargelegt.

23. Zudem unterliegt der Anwalt auch nach der subjektiven Interessenauslegung dem Weisungsrecht des Mandanten. Auch hiernach ist davon auszugehen, dass der Kläger sein Interesse zumindest im Rahmen des Auftragsverhältnisses auf ein Vorgehen gegen den Unfallgegner beschränkt hat.

vgl. Henssler, in: Henssler/Prütting, BRAO, § 43a Rn. 172.

24. Dem Kläger war außerdem bewusst, dass der Beklagte bereits für die Günstig & Schnell GmbH tätig war. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass sich das Mandat ausdrücklich auf den Prozess gegen den Unfallgegner beschränken sollte.

Beweis: Blatt 11 der Fallakte.

25. Das von der Klägerseite behauptete Interesse der Günstig & Schnell GmbH daran, keinen Regressansprüchen wegen vermeintlich mangelhafter Bremsen ausgesetzt zu sein, basiert tatsächlich auf einem völlig anderen

Lebenssachverhalt. Derartige Ansprüche könnten sich höchstens aus dem die große Inspektion betreffenden Werkvertrag ergeben. Die Bremswirkung stand jedoch in keinerlei Zusammenhang mit dem Unfall vom 10.09.2014. Dieses Interesse ist also für das angegriffene Mandatsverhältnis völlig unerheblich und kann daher auch nicht in Konflikt mit dem Interesse des Klägers geraten sein.

Beweis: Blatt 3, Blatt 4 und Blatt 13 der Fallakte.

26. Auch das Mitverschulden des Klägers hinsichtlich der Schäden an den Porzellanfiguren durch die mangelhafte Verpackung war für die Günstig & Schnell GmbH rechtlich völlig unerheblich. Daher wäre es eine bloße Behauptung, ihr hieran ein Interesse zu unterstellen.

(2) Kein Widerstreit der Interessen

27. Es lagen auch keine widerstreitenden Interessen vor. Vielmehr bestand eindeutige Interessenparallelität.

(a) Umfassende rechtliche Beratung (Rn. 39 – 41)

28. Es lag kein Interessenkonflikt in der Verletzung von Beratungspflichten durch den Beklagten.

29. Fehlerhaft ist bereits die Aussage, der Anwalt schulde stets eine umfassende Beratung unter Berücksichtigung aller rechtlichen Möglichkeiten (Rn. 39). Tatsächlich schuldet der Anwalt dem Mandanten eine umfassende rechtliche Beratung nur in dem vom Mandatsvertrag festgelegten Rahmen. Eine pauschale Beratung in jeder rechtlichen Hinsicht entspricht nicht der Konzeption des Vertrags im bürgerlichen Recht.

vgl. OLG Brandenburg, NJOZ 2015, 210 (211).

30. Der Mandatsvertrag beschränkte sich hier auf das Vorgehen gegen den Unfallgegner. Diesbezüglich ist nicht substantiiert vorgetragen, inwiefern der Beklagte im Rahmen dieses Verhältnisses den Kläger nicht optimal vertreten habe. Dass die quotenmäßige Verurteilung des Unfallgegners hier nicht das günstigste Ergebnis des Prozesses war, ist eine bloße Behauptung, die jeglicher Begründung entbehrt.
31. Entgegen dem Vortrag der Klägerseite in Rn. 40 lag ein Vorgehen gegen das Sachverständigengutachten fern. Die Ausführungen der Klägerseite stellen eine weitere unsubstantiierte Behauptung dar, da keinerlei Anhaltspunkte vorgetragen werden, weshalb das Gutachten oder das sich darauf stützende Urteil anzuzweifeln wären. Wie die Gegenseite korrekt ausführt, schuldet der Anwalt den sichersten Weg der Vertretung. Dieser kann aber sicher keine Pflicht begründen, gegen jedweden Beweisantrag vorsorglich vorzugehen, insbesondere, wenn auch die Klägerseite keine Argumente hierfür vorbringen kann.
32. Aus dem gleichen Grund liegt die in Rn. 40 der Klage behauptete Pflichtverletzung durch Nichteinlegung der Berufung bzw. Ausbleiben einer entsprechenden Beratung nicht vor. Es ist nicht ansatzweise dargebracht worden, worauf sich eine Berufung oder eine weitere Beratung hätten stützen können. Schließlich lag dem Beklagten auch keine zusätzliche Mandatierung für das Rechtsmittel vor. Vielmehr hätte der Kläger selbst die Möglichkeit gehabt, ein weiteres Vorgehen in die Wege zu leiten. Dass er hiervon keinen Gebrauch gemacht hat, ist nicht dem Beklagten anzulasten.
33. Auch ist nicht einmal dargebracht, inwieweit das Interesse an einer Beratung des Klägers über mögliche weitere Vorgehensweisen auch nur rein logisch im Konflikt mit Interessen durch die Günstig & Schnell GmbH stehen kann bzw. tatsächlich stand. Wie schon oben dargestellt, betraf eine etwaige Berufung gegen das Gutachten und den Mitverschuldensanteil keineswegs den Rechtskreis der Günstig & Schnell GmbH. Die Annahme eines realen Interessenkonfliktes setzt aber ausdrücklich die Vertretung sich juristisch oder tatsächlich widersprechender Positionen voraus.

vgl. Böhnlein, in Feuerich/Weyland, BRAO, § 43a Rn. 64.

34. Die Beratung alleine hingegen führt für sich genommen noch nicht zu einem Nachteil der anderen Partei. Mithin war das Beratungsinteresse des Klägers gar nicht geeignet, in Konflikt mit dem behaupteten Interesse der anderen Mandantin, diese Beratung zu versagen, zu stehen.
35. Die behauptete Pflicht, Ersatzansprüche gegen die Günstig & Schnell GmbH geltend machen zu müssen, war nicht von dem Mandatsvertrag des Beklagten umfasst. Mangels entgegenstehendem Vortrag der Klägerseite und vor dem Hintergrund der vorliegenden Mandatsurkunde ist nicht davon auszugehen, dass der Kläger den Beklagten mit dem Vorgehen gegen die Günstig & Schnell GmbH beauftragt hatte. Mithin war dies auch nicht geschuldet.
36. Selbst wenn sich Parteien mit teilweise konträren Interessen durch denselben Anwalt vertreten lassen, ist dies zulässig, solange sie ihre Vertretung in einem Prozess auf ihre gleichgerichteten Interessen beschränken.

vgl. BGH NJW 2012, 3039 (3041); Römermann/Praß, in: Beck-OK, BORA/BRAO, § 3 Rn. 22; Henssler/Deckenbrock, in: NJW 2012, 3265 (3269).

Beweis: Blatt 11 der Fallakte.

37. Ferner ist es bei Streitgenossenschaften die Mandatierung nur eines Anwalts sogar der Regelfall, da hierdurch zusätzliche drohende Gerichts- und Anwaltskosten vermieden werden können. Ohne die gemeinsame Vertretung hätten die beiden Parteien vertreten von unterschiedlichen Anwälten separat voneinander dieselbe Klage erheben müssen. Aus ökonomischen Gesichtspunkten wäre dies sowohl für den Kläger als auch für die Günstig & Schnell GmbH nachteilig gewesen. Die Parteien haben also in vollem Bewusstsein aus eigenem Interesse denselben Anwalt

mandatiert. Die bewusste Einlassung auf denselben Anwalt spricht nach allgemeiner Lebenserfahrung für Interessenparallelität.

vgl. BGH NJW-RR 2004, 536; OLG Köln, NJOZ 2011, 411 f.

(b) Keine Regressfalle (Rn. 42 – 46)

38. Auch den Ausführungen zu der Figur der „Regressfalle“ kann nicht gefolgt werden.

39. Die Beschreibung dieser Konstellation trifft in ihren Grundzügen zu. Allerdings hätte die Gegenseite das angeführte Urteil wohl gründlicher lesen sollen. Dass sie tatsächlich das BGH Urteil in der NJW 1992, 1968 für die Begründung der Regressfalle anführt, erstaunt. Dieses Urteil beschäftigt sich zu keinem Zeitpunkt mit dieser Konstellation. Ironischerweise trägt es die amtliche Überschrift „Substantiierung des Klagevortrags“ und beschäftigt sich auf der angegebenen Seite mit der hinreichenden Konkretisierung von vorgebrachten Beweisen. An dieser Stelle sei der Klägerseite die Lektüre dieses Urteil nahegelegt.

vgl. BGH NJW 1992, 1967 (1968).

40. Unabhängig davon ging es in den Mandaten des Beklagten nie um die Geltendmachung etwaiger Regressansprüche. Zudem gingen bei Mandatsübernahme alle Beteiligten wie schon dargestellt davon aus, dass einzig der Unfallgegner den Unfall zu verschulden hatte. Es erscheint daher sehr weit hergeholt, bei jedem Unfallgeschehen vorsorglich die Autowerkstatt zu verklagen, wenn von vornherein keine Anzeichen für mögliche weitergehende Ansprüche vorliegen. Daher lag zu diesem Zeitpunkt eine Streitverkündung fern. Vielmehr war ein Abwarten auf das Sachverständigengutachten sinnvoll.

41. In diesem wurde allerdings die von der Klägerseite betonte mögliche Maßgeblichkeit der eventuell mangelhaften Bremsleistung gerade abgelehnt. Daher ist auch keine sich nachträglich einstellende für den

Kläger günstige Interventionswirkung ersichtlich, die ein solches Vorgehen nötig gemacht hätte. Tatsächlich drohte hier also keine Regressfalle.

42. Die Erwägungen der Klägerseite, dass bei einem hypothetischen anderen Gutachten das Verfahren einen hypothetisch völlig anderen Ausgang genommen hätte und somit ein hypothetisches weiteres Vorgehen gegen die Günstig & Schnell GmbH vonnöten gewesen wäre, können keine Beachtung finden. Das Abstellen auf rein hypothetische Kausalverläufe genügt, wie auch die Gegenseite einräumt, gerade nicht, um einen Interessenkonflikt hervorzurufen.

vgl. BVerfG NJW 2003, 2520 (2523); Knöfel, in: AP BRAO, § 43a Nr. 1.

43. Hinsichtlich des hypothetischen Urteils ist die Aussage der Klägerseite in Rn. 42, dass dem Kläger bei festgestellter Maßgeblichkeit der Bremsen die Alleinschuld zugewiesen worden wäre, nicht nachvollziehbar. Vor dem Hintergrund des schweren StVO-Verstoßes des Unfallgegners erscheint diese Pauschalisierung abwegig, sodass wohl auch hiernach zumindest ein Teil des Schadensersatzes zugesprochen worden wäre.
44. Schließlich ist die Anmerkung, der Beklagte hätte auf die Beachtlichkeit der mangelnden Bremsleistung hinarbeiten müssen, in keiner Weise substantiiert vorgetragen. Vielmehr liegt hierin ebenfalls die Annahme einer Pflicht des Anwalts, jeglichen Beweis anzuzweifeln und selbst ein fachlich nicht beanstandetes Gutachten als fehlerhaft werten zu müssen. Das entspricht aber ebenfalls nicht der Pflicht der optimalen Vertretung (siehe dazu auch oben Rn. 31).
45. Es ist hier also ohnehin nicht von einem Interessenkonflikt bezüglich einer Regressfalle auszugehen. Der von der Gegenseite dargestellte Widerstreit ist rein hypothetisch und mithin unerheblich.

(c) Kein konkreter Interessenwiderstreit bei Mandatsübernahme (Rn. 47

46. Der von der Gegenseite behauptete Interessenwiderstreit bestand ohnehin nicht. Falls man hypothetische Kausalverläufe und latente Konflikte entgegen dem BVerfG für beachtlich hält, so bestanden diese zumindest nicht bei Mandatsübernahme.
47. Zunächst kann dem von der Gegenseite behaupteten und von Römermann/Praß vertretenen Grundsatz, dass von einem Verstoß gegen das Prävarikationsverbot bei jedweder Divergenz von Interessen auszugehen sei, nicht gefolgt werden. Diese Ansicht widerspricht dem Gesetzeswortlaut und ist verfassungsmäßig bedenklich, da man über diese Beweislastverteilung erneut den vom BVerfG verworfenen Anscheinsverboten bedenklich nahe käme.

vgl. BVerfG NJW 2003, 2520 (2523).

48. Selbst wenn man die Möglichkeit von Regressansprüchen zwischen den Mandanten für maßgeblich hielte und diese als von Anfang an bestehend ansähe, so ändert dies nichts daran, dass kein tatsächlicher Konflikt auftrat. Durch die Begrenzung der Mandate auf lediglich den Prozess gegen den Unfallgegner konnten die Parteien sich durch denselben Anwalt vertreten lassen, ohne dass dieser in Wertungswidersprüche verwickelt werden musste.
49. Die Behauptung, dass dem Beklagten als langjährigem Anwalt der Günstig & Schnell GmbH ersichtlich gewesen sein soll, dass etwaige Regressansprüche im Raum stehen würden und mithin eine Streitverkündung nötig wäre und insbesondere, dass er mit ominösen unlauteren Praktiken der Günstig & Schnell GmbH im Umgang mit schlechten Schuldnern vertraut sei, ist eine Unterstellung, die sich der Beklagte verbittet und der er in aller Schärfe widerspricht. Diese Unterstellung ist erneut völlig unsubstantiiert vorgetragen, da sie auf reinen Spekulationen basiert, die weder dazu geeignet sind, eine gängige Praxis der Günstig & Schnell GmbH, noch ein kollusives Zusammenwirken mit

dem Beklagten zu begründen. Ebenso wenig ist dargebracht, inwiefern sich der Beklagte durch bewusst nachteilige Vertretung gegenüber dem Kläger in irgendeiner Form haftbar gemacht hätte.

50. Schließlich geht auch der Hinweis auf die vorangegangene Tätigkeit des Beklagten für die Günstig & Schnell GmbH fehl. Diese beeinträchtigt den konkreten Fall gerade nicht. Vielmehr basiert die Vorbeschäftigung wie bereits dargetan auf einem anderen Lebenssachverhalt. Ein Interessenwiderstreit ist eben nicht bei Personenidentität oder vorangegangenem Handeln anzunehmen, sondern muss im konkreten Fall vorliegen.

vgl. Römermann/Praß, in: Beck-OK, BORA/BRAO, § 3 Rn 23.

51. Ferner hätte auch der von der Gegenseite fälschlicherweise angenommene Interessenkonflikt aufgrund der Möglichkeit der Streitverkündung nicht bei Mandatsübernahme bestanden. Zu diesem Zeitpunkt gingen die Parteien ja auch bei dem hypothetischen Szenario von der Alleinschuld des Unfallgegners aus. Erst das Sachverständigengutachten hätte dann eine Streitverkündung möglicherweise nahegelegt.
52. Es ist den Ausführungen der Klägerseite zuzustimmen, wenn diese darlegen, dass die Kenntnis des Klägers von dem Interessenwiderstreit grundsätzlich unbeachtlich ist, da eine Einwilligung nicht möglich ist.
53. Gleichzeitig ist eine Einwilligung auch gar nicht nötig, da der Mandant wie bereits mehrfach ausgeführt über sein Interesse zumindest im Rahmen der Weisungsbefugnis disponieren kann. In Anbetracht der ausdrücklichen Prozessvollmacht für die Klage gegen den Unfallgegner nebst Versicherung ist davon auszugehen, dass er sein Interesse in Bezug auf diesen Prozess mit dem der anderen Mandantin gleichschalten wollte. Ein Interessenkonflikt muss hierfür ausgeschlossen worden sein, hat sich im Übrigen jedoch auch nicht eingestellt.

b. Keine Nichtigkeit nach § 134 BGB als Folge des Verstoßes (Rn. 53 – 60)

54. Selbst wenn man entgegen allen Einwänden dennoch einen Interessenwiderstreit annimmt, so hat dieser zumindest keine Nichtigkeit nach § 134 BGB zur Folge.
55. Den Ausführungen der Gegenseite bezüglich der Natur des Anwaltsvertrags und den Voraussetzungen des § 134 BGB kann soweit gefolgt werden.
56. Allerdings führt ein Verstoß gegen das Prävarikationsverbot nicht zur Nichtigkeit des Anwaltsvertrages nach § 134 BGB.
57. Das vorgebrachte Argument (Rn. 57), dass der Zweck der Norm ohne die Nichtigkeitsfolge leerliefe, läuft auf eine zweifelhafte Gleichsetzung von Zweck der Loyalitätsbindung und ihrer Durchsetzung hinaus. Die Nichtigkeitsfolge bei Verstößen gegen einseitige Verbotsgesetze ist in der zivilrechtlichen Dogmatik die absolute Ausnahme. Bei reinen Ordnungsvorschriften wie dem hier bezeichneten gruppenspezifischen Ordnungsrecht der BRAO die Nichtigkeit anzunehmen, überdehnt den Normzweck von § 134 BGB und kommt damit einer Kompetenzüberschreitung des Rechtsanwenders in Richtung Gesetzgebung gefährlich nahe. Es erschließt sich auch nicht, warum die existenzbedrohenden berufs-, straf- und schadensersatzrechtlichen Sanktionen keinen angemessenen Schutz für den Mandanten bieten sollten.
- vgl. Knöfel, in: AP BRAO, § 43a Nr. 1; Kilian, in: RdA 2006, 120 (123); Seiler, in: GS Mertens (1987), S. 719 (731).
58. Schließlich geht auch der Hinweis (Rn. 60) fehl, dass die Nichtigkeitsfolge der Rechtsprechung des BGH zu den §§ 45, 46 BRAO entspricht. Nur weil zu diesen Vorschriften eine gefestigte Rechtsprechung besteht, kann hieraus nicht automatisch diese Folge auch für eine andere Vorschrift gefolgert werden.

59. Ebenso gehaltlos ist die Aussage (Rn. 60), dass aus dem ausdrücklichen Offenlassen dieses Problems durch den BGH in mehreren Entscheidungen nicht gefolgert werden könne, dass hier nicht § 134 BGB zur Anwendung käme. Dies ist zwar richtig, aber genauso wenig kann hieraus geschlossen werden, dass bei einem Verstoß gegen § 43a Abs. 4 BRAO dieselbe Rechtsfolge anzunehmen sei. Der Hinweis ist also völlig obsolet. Tatsächlich legt das Zögern des BGH bezüglich dieser Frage aber nahe, dass die Nichtigkeitsfolge gerade nicht ohne weiteres angenommen werden kann. Die Selbstverständlichkeit, mit der die Gegenseite die Folge annimmt, ist also – insbesondere vor dem Hintergrund der dargebrachten Einwände zuvor – zu voreilig.
60. Mithin liegt selbst bei einem Verstoß gegen § 43a Abs. 4 BRAO ein wirksamer Mandatsvertrag vor, sodass selbst in diesem Fall die vereinbarte Vergütung zu zahlen wäre.

II. Klageantrag zu 2.

1. Prozessuales

61. Die Leistungsklage auf Auskunftserteilung ist unzulässig.
62. Der Klageantrag ist entgegen den Ausführungen des Klägers in Rn. 66 nicht hinreichend bestimmt. Der Umfang des begehrten Rechtsschutzes muss hinreichend konkretisiert werden.

vgl.: Becker-Eberhard, in: MüKo-ZPO, § 253 Rn. 88.

63. Der Kläger hätte sich auf die Daten über seine Person, die im Zusammenhang mit dem im Gespräch zwischen Herrn Rudolf Möller und dem Beklagten erwähnten Gutachten stehen, berufen können. Der Klageantrag bezieht sich jedoch lediglich auf „Auskunft über Modalitäten der Gutachtenerstellung zugunsten der Factoring-Bank sowie über die

Grundlagen, auf denen das Gutachten beruht“. Mithin ist im Klageantrag weder das Gutachten spezifiziert noch insgesamt die Frage, worüber konkret der Kläger überhaupt Auskunft begehrt.

64. Tatsachen, die Ausnahmen von diesem Grundsatz rechtfertigen würden, sind vorliegend nicht ersichtlich. Mithin ist der Klageantrag zu unbestimmt und die Klage deshalb schon unzulässig.

2. Hilfsweise: Materiell

65. Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Auskunftsanspruch aus § 34 Abs. 1 BDSG.

a. Keine Eröffnung des Anwendungsbereichs von § 34 Abs. 1 BDSG (Rn. 70 – 76)

66. Der Anwendungsbereich von § 34 Abs. 1 BDSG ist entgegen der Darstellung der Klägerseite nicht eröffnet.

aa. Verdrängung durch bereichsspezifische Sonderregelungen, § 1 Abs. 3 S. 1 BDSG (Rn. 70 - 72)

67. Entgegen der Behauptung in Rn. 70 ff. der Klage sind die Regelungen des BDSG auf diesen Fall nicht anwendbar, da sie vom anwaltlichen Berufsrecht verdrängt werden.

68. Aus § 1 Abs. 3 S. 1 BDSG ergibt sich, dass das BDSG nur Anwendung findet, wenn keine bereichsspezifische Sonderregelung vorhanden ist.

vgl.: Ambs, in: Erbs/Kohlhaas, BDSG, § 1 Rn. 17; Franzen, in: ErfK, BDSG, § 1 Rn. 13.

69. Vorliegend stellt die BRAO eine solche bereichsspezifische Sonderregelung dar. Insbesondere der hier einschlägige § 43a Abs. 2

BRAO, welcher die anwaltliche Schweigepflicht normiert, macht sie zu einer solchen bereichsspezifischen Sonderregelung.

vgl.: AG Berlin –Tiergarten NStZ 2007, 296.

70. § 1 Abs. 3 S. 1 BDSG sieht vor, dass die Frage der Subsidiarität durch die Bestimmung des Regelungsgehalts der Vorschriften zu beantworten ist. Wie die Klägerseite in Rn. 72 richtig erkannt hat, kommt die Anwendung des BDSG daher nur in Betracht, wenn keine fach- oder bereichsspezifischen Datenschutzregelungen mit dem gleichen Regelungsgehalt vorliegen. Die Subsidiaritätswirkung tritt somit nur bei Tatbestandskongruenz ein.

vgl.: AG Berlin –Tiergarten NStZ 2007, 296; Gola, in: Gola/Schomerus/Klug/Körffler, BDSG, § 1 Rn. 24; Weichert, in: NJW 2009, 550 (551).

71. Da § 43a Abs. 2 BRAO und § 34 Abs. 1 BDSG in ihrem Regelungsgehalt übereinstimmen, findet hier § 43a Abs. 2 BRAO Anwendung.

72. Zwar ist der Schutz- und Anwendungsbereich des BDSG weit gefasst, da hiervon die gesamte Datenverarbeitung im privaten Bereich umfasst ist.

vgl. auch: Klug, in: Gola/Schomerus/Klug/Körffler, BDSG, § 27 Rn. 1; Ambs, in: Erbs/Kohlhaas, BDSG, § 27 Rn. 1.

73. Allerdings dient die Schweigepflicht des Rechtsanwalts entgegen den Ausführungen der Klägerseite in Rn. 72 dem Vertrauensverhältnis zwischen Mandanten und Rechtsanwalt. Die Klägerseite verkennt insofern den Schutzbereich der anwaltlichen Schweigepflicht. § 43a BRAO schützt zwar primär, jedoch nicht ausschließlich das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandanten, sondern gewährt außerdem ein stabiles Rechtspflegesystem. Die anwaltliche Schweigepflicht ist als „tragende Säule“ des Anwaltsberufs und somit des gesamten Rechtssystems Deutschlands anzusehen.

vgl.: Böhnlein, in: Feuerich/Weyland, BRAO, § 43a Rn. 12; Römermann/Praß, in: BeckOK BORA/BRAO, § 43a Rn. 9.

74. Im Rahmen dessen gewährt das Mandatsgeheimnis somit nicht nur Schutz für den Mandanten sondern für jedermann.
75. Eine Tatbestandskongruenz liegt damit vor und § 34 Abs. 1 BDSG muss zurücktreten.
76. Zudem ist noch zu berücksichtigen, dass das BDSG schon deshalb zurücktreten muss, da bei dessen Anwendung die Regelungen der BRAO leerlaufen würden.
77. Wie bereits dargestellt liegt der hauptsächliche Normzweck von § 43a Abs. 2 BRAO in der Wahrung der besonderen Vertrauensbeziehung zwischen Mandant und Anwalt. Dieser Vertrauensschutz ist elementar für die Interessenvertretung des Mandanten und somit eine unabdingbare Voraussetzung für die Berufsausübung von Rechtsanwälten.

vgl.: AG Berlin –Tiergarten NStZ 2007, 296; Römermann/Praß, in: BeckOK BORA/BRAO, § 43a Rn. 8; Weichert, in: NJW 2009, 550 (551).

78. Bei einer Offenbarungspflicht nach § 34 Abs. 1 BDSG würde dieses Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant erheblich beeinträchtigt, vor allem weil Anwalt und Mandant die Kontrolle über die Informationsweitergabe verlieren würden. Somit würde durch eine Anwendung des § 34 Abs. 1 BDSG die Regelung des § 43a Abs. 2 BRAO unterlaufen.

vgl.: AG Berlin –Tiergarten NStZ 2007, 296.

79. Eine Subsidiarität von § 34 Abs. 1 gegenüber § 43a Abs. 2 BRAO ist somit in jedem Fall zu bejahen. § 34 Abs. 1 BDSG findet daher keine Anwendung.

bb. Hilfsweise: Regelung des § 1 Abs. 3 S. 2 BDSG (Rn. 76)

80. Folgt man auch dieser Meinung nicht und hält § 43a Abs. 2 BRAO nicht für eine bereichsspezifische Sonderregelung und somit für subsidiär, ist dennoch die Regelung des § 1 Abs. 3 S. 2 BDSG zu berücksichtigen. Gegen die Anwendung dieser Norm auf den vorliegenden Fall wurde auch von der Klägerseite nichts vorgetragen.

81. § 1 Abs. 3 S. 2 BDSG sieht vor, dass die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten von den Regelungen des BDSG unberührt bleiben. Die Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts nach § 43a Abs. 2 S. 1 und 2 BRAO fällt unter § 1 Abs. 3 S. 2 BDSG.

vgl.: Gola, in: Gola/Schomerus/Klug/Körffer, BDSG, § 1 Rn. 25.

82. Aus § 1 Abs. 3 S. 2 BDSG ergibt sich nur eine ausnahmsweise Anwendbarkeit des BDSG, wenn die gesetzliche Schutzvorschrift dem BDSG gegenüber ein geringeres Schutzniveau aufweist. Bei einem höheren Schutzniveau der Sonderregelung findet daher diese Anwendung mit der Folge, dass das BDSG subsidiär zurücktritt.

vgl.: KG Berlin MMR 2010, 864, 865; AG Berlin –Tiergarten NStZ 2007, 296; Ambs, in: Erbs/Kohlhaas, BDSG, § 1 Rn. 19; Gola, in: Gola/Schomerus/Klug/Körffer, BDSG, § 1 Rn. 25.

83. Der Schutzbereich des § 43a Abs. 2 S. 2 BRAO reicht weiter als der des § 34 Abs. 1 BDSG.

84. Die Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts bezieht sich gemäß § 43a Abs. 2 S. 2 BRAO auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufs bekannt geworden ist.

85. Mithin umfasst das Schutzniveau der BRAO das des BDSG.

86. Außerdem ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut, dass die anwaltliche Schweigepflicht als Berufsgeheimnis dem BDSG vorgeht. Dies ergibt sich aus dem Wort „unberührt“ (§ 1 Abs. 3 S. 2 BDSG). Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten kann nämlich nur dann „unberührt“ bleiben, wenn sie nicht durch Vorschriften des BDSG beeinträchtigt wird.

vgl.: Redeker, in: NJW 2009, 554 (555).

87. Danach ist das BDSG dahingehend zu begrenzen, dass in einem Konfliktfall das Berufsgeheimnis vorgeht.

88. Der Kläger kann sich hier außerdem nicht darauf berufen, dass die hier geforderten Informationen nicht dem Berufsgeheimnis unterfallen und dieses daher keinen Vorrang genießen kann.

89. Anders als der Kläger in Rn. 74 darstellt, unterliegen hier die gewünschten Informationen nämlich dem Schutzzweck des § 43a BRAO, da es sich um Informationen handelt, die der Mandant des Beklagten diesem im Rahmen des Mandatsverhältnisses anvertraut hat.

90. Würde man der Klägerseite folgen und die Verschwiegenheit des Anwalts lediglich auf die Informationen über den Mandanten selbst beschränken, so würde der Schutzzweck des § 43a BRAO vollends negiert werden. Die von der Gegenseite behauptete Pervertierung des Schutzzweckes (Rn. 74) würde eben nicht im Falle der Verweigerung der Herausgabe der Informationen erfolgen. Eine solche Differenzierung würde ein Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Anwalt unmöglich machen. Eine Verschwiegenheitspflicht würde ad absurdum geführt, falls alle Informationen, wie die Klägerseite behauptet, in einem Streitfall an die hiervon Betroffenen herausgegeben würden. Nicht nur würde dies zu einer stetigen Unsicherheit in einem Mandatsverhältnis führen, vielmehr würde dies auch die Berufsausübung i.S.d. Art. 12 Abs. 1 GG unmöglich machen. Mithin ist zwar § 43a BRAO eine Schutznorm zugunsten des Mandanten,

wie die Klägerseite zutreffend ausführt. Jedoch verkennt diese, dass mit der Nichtherausgabe von Informationen gerade keine Pervertierung des Schutzzweckes, sondern die Anwendung der Norm nach dem gesetzgeberischen Willen erfolgt. Auch dient die Norm keinesfalls dem Drittschutz, sondern dem Schutz des Mandanten gerade *gegenüber* jedermann, also jedem Dritten.

91. Ferner verkennt die Klägerseite (Rn. 75, 91), dass jede Weitergabe von Informationen, die Inhalt einer vertraulichen Mandatierung sind, zu einer Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Anwalt führt. Dies folgt insbesondere daraus, dass der Anwalt lediglich als Hilfsperson des Mandanten zu sehen ist, also der Mandant etwaige Vorwürfe oder ein rechtliches Vorgehen von Dritten befürchten müsste, sollte letzterer nach Einsicht nicht mit der Darstellung in einer Fallakte einverstanden sein.
92. Daraus folgt, dass die Informationen über den Kläger § 43a BRAO und somit auch der Verschwiegenheitspflicht des Beklagten unterfallen.
93. Somit liegt hier ein Konflikt zwischen dem Berufsgeheimnis und den Regelungen des BDSG vor. Im Rahmen dieses Konflikts hat das Berufsgeheimnis Vorrang (s.o). Mithin treten die Regelungen des BDSG zurück und finden keine Anwendung.

b. Hilfsweise: Ausnahmetatbestände zu § 34 Abs. 1 BDSG

94. Ob der Tatbestand des § 34 Abs. 1 BDSG erfüllt ist, kann hier dahinstehen, da selbst bei Bejahung des Tatbestands die gesetzliche Ausnahme des § 34 Abs. 7 i.V.m. § 33 Abs. 2 Nr. 3 Alt. 2 BDSG vorliegt, die einen Anspruch nach § 34 Abs. 1 BDSG ausschließt.

aa. Ausnahme nach § 34 Abs. 7 i.V.m. § 33 Abs. 2 Nr. 3 Alt. 2 BDSG (Rn. 89

- 99)

95. Der Anspruch aus § 34 Abs. 1 BDSG ist ausgeschlossen. Vorliegend greift der Ausnahmetatbestand des § 34 Abs. 7 i.V.m. § 33 Abs. 2 Nr. 3 Alt. 2 BRAO.

(1) Mandatsgeheimnis (Rn. 90 - 94)

96. Die Interessen des Beklagten, namentlich die Wahrung des Mandatsgeheimnisses aus der Mandatierung durch die Günstig & Schnell GmbH, überwiegen gegenüber dem Auskunftsinteresse des Klägers.

97. Wie bereits ausgeführt (Rn. 90), hat der § 43a BRAO keine inter partes, sondern eine erga omnes Wirkung, sodass die Verschwiegenheitspflicht des Beklagten gegenüber jedermann gilt.

98. Auch die Tatsache, dass es sich bei der vorliegenden Mandatierung nicht um eine Rechtsvertretung im engeren Sinne handelt (Rn. 94), ändert nichts an der tatsächlichen Mandatierung des Anwalts zur Ausübung seiner vollumfänglichen Berufstätigkeit, sodass dies zu keinem anderen als dem vorgefundenen Ergebnis führen kann. Eine andere Bewertung, etwa eine Differenzierung hinsichtlich des Eingreifens der BRAO zwischen den verschiedenen Tätigkeiten eines Rechtsanwaltes und damit eine Differenzierung zum Eingreifen der BRAO, findet im Gesetz keinerlei Stütze. Ferner würden auch bei einer bloßen Beauftragung zur Gutachtenerstellung eine Weitergabe von Daten oder eine Auskunftserteilung zu einem schwerwiegenden Vertrauensbruch und dies unweigerlich zur Beendigung des Mandats und sogar zur Erschütterung der gesamten Rechtspflege führen.

vgl. Böhnlein, in Feuerich/Weyland, BRAO, § 43 a Rn. 1, 16, 19; Römermann/Praß, in: BeckOK, BORA/BRAO, § 43 a, Rn. 8.

99. Auch hieraus ergibt sich somit, dass die vorliegenden Informationen § 43a II BRAO und mithin dem Mandatsgeheimnis unterfallen.

100. Auch die Annahme der Klägerseite (Rn. 93 f.), dass das Auskunftsinteresse des Klägers über seine Bonität gegenüber der Berufsfreiheit des Anwalts überwiege, ist nicht überzeugend und findet auch in dem zitierten Urteil keine Stütze. Vielmehr überwiegt auch nach Ansicht der Rechtsprechung (u.a. AG Heidelberg NJW-RR 2007, 1434) Art. 12 Abs. 1 GG, also die ungestörte Ausübung der Berufsfreiheit des Anwalts. Dies folgt ferner daraus, dass der Auskunftswünschende die begehrten Informationen ohne weiteres bei einer anderen Stelle, hier bei der Factoring-Bank, hilfsweise dem Autohaus, anfordern kann, ohne dass es zu einer Grundrechtskollision käme. Mithin kann der Kläger seine Interessen auf leichterem Wege anderweitig durchsetzen.
101. Des Weiteren führt die Klägerseite aus, dass das Interesse eines Betroffenen an Informationen, welche die Bonität bewerten, als sehr hoch einzustufen ist (vgl. Rn. 93) und verweist dabei auf die Entscheidung des BGH (NJW 2014, 1235). Hierbei verwechselt die Klägerseite aber nicht nur die Sachverhalte, sondern auch die Interessenslagen. In dem benannten Fall ist der Kläger gerade gegen den Inhaber der Informationen vorgegangen und nicht wie hier gegen eine Hilfsperson, die lediglich die Informationen im Auftrag eines Mandanten zusammenträgt. Diesbezüglich ist hier darauf hinzuweisen, dass dem hiesigen Kläger auch deshalb das Rechtsschutzbedürfnis fehlt, weil er vorrangig gegen die Factoring-Bank oder die Günstig & Schnell GmbH vorgehen kann. Auch die Interessenslage ist eine andere, wollte doch in dem zitierten Urteil der Kläger die Berechnungsmodalitäten für die Bewertung der Bonität erfahren und nicht Auskunft über den Inhalt der Daten. Dies führt dazu, dass es bei der Wertung des AG Heidelberg bleiben muss, wonach der hiesige Kläger sich anderweitig die Information beschaffen kann, sodass sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung gegenüber der Berufsausübung nicht überwiegt.
102. Die Ausführungen der Klägerseite zur Störung der Berufsausübung des Klägers im Falle der Nichtauskunft (Rn. 93) sind nicht überzeugend, kann der Kläger doch gerade durch fristgerechte Zahlungen an seine Schuldner

eine Eigenschaft als schlechter Schuldner eigenständig entkräften. Unabhängig davon muss sich der Kläger vorrangig an die Factoring-Bank halten, erfolgt doch eine etwaige Weitergabe der Informationen nur durch die Factoring-Bank und aufgrund der Verschwiegenheitspflicht des Anwalts nach § 43a II BRAO gerade nicht durch den Beklagten. Ferner wäre auch ein etwaiger Berichtigungs- oder Löschungsanspruch nur gegenüber der Factoring-Bank sinnvoll.

103. Der rein hypothetische Einwand der Gegenseite, dass die Geschäfte des Klägers beeinträchtigt werden würden (Rn. 93), findet im realen Geschäftsleben keinerlei Stütze. Ein mögliches Tätigwerden der Factoring-Bank würde erst nach einem etwaigen Vertragsschluss des Klägers mit einem Vertragspartner erfolgen, sodass letzterer keinesfalls durch die vorliegenden Informationen bei der Factoring-Bank vereitelt werden würde. Ferner ist zu beachten, dass der Kläger allein die vollständige Verantwortung für seine Vertragsbeziehungen trägt und durch eine Zahlungsbereitschaft und stets fristgerechte Zahlung einen hypothetischen Forderungskauf einer Factoring-Bank nach Fälligkeit der Forderung vermeiden kann. Bei einem Forderungsverkauf vor Fälligkeit kann der Kläger zumindest den Preis der Forderung durch vorherige positive Zahlungsmoral mittelbar beeinflussen. Ein solch vorzeitiger Verkauf zu einem bestimmten Preis gehört zudem zur umfassenden Privatautonomie der jeweiligen Vertragspartner und ist gerade nicht durch die der Factoring-Bank vorliegenden Informationen motiviert, soweit hierüber beim Forderungskäufer überhaupt Kenntnis herrscht. Selbst wenn es sich beim Forderungskäufer entgegen aller Wahrscheinlichkeit um dieselbe Factoring-Bank handeln sollte, ist nicht ersichtlich, wie Informationen über den Kläger im Zusammenhang mit einer völlig anderen Rechtsbeziehung, nämlich hier mit der Günstig & Schnell GmbH, eine Rolle spielen sollen. Dies ist durch die Klägerseite auch nicht substantiiert dargelegt. Somit können die Informationen der Factoring-Bank keinerlei Einfluss auf die Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern und dem Kläger haben und somit diese auch nicht verschlechtern.

104. Aus dem Schriftverkehr zwischen der Porzellanmanufaktur Pilch und dem Kläger ist auch eindeutig ersichtlich, dass die Hauptgeschäftsbeziehung des Klägers auf einer jahrelangen Zusammenarbeit und einer stabilen Vertrauensbasis basiert. Hieran werden etwaige Informationen zur Schuldner-eigenschaft des Klägers bei einer Factoring-Bank, die der Kläger Frau Pilch gegenüber sogar selbst einräumt, nichts ändern.

Beweis: Blatt 14, Blatt 15, Blatt 16, Blatt 17 der Fallakte.

105. Ferner verkennt die Klägerseite (Rn. 94), dass sich der Auskunftsanspruch des Klägers keinesfalls auf die Art der gespeicherten Daten bezieht, sondern vielmehr das einzige Ziel die Auskunft über den Inhalt der gespeicherten Daten ist. Der Kläger wird sich wohl kaum mit der Information darüber, dass die Dokumente in einer Word- oder PDF-Version abgespeichert sind, zufriedengeben. Dass der Kläger gerade den Inhalt erfahren möchte, folgt bereits ihren eigenen Ausführungen (Rn. 93), in denen die Klägerseite darstellt, weshalb die Erlangung der Informationen gerade für das Geschäftsleben des Klägers so essentiell ist.

106. Folglich überwiegt das Gemeinhaltungsinteresse des Rechtsanwaltes gegenüber dem der Berufsausübung des Klägers.

(2) Hilfsweise: Bevorstehender Forderungsverkauf (Rn. 95 - 99)

107. Wie bereits ausgeführt (Rn. 97) umfasst die Geheimhaltungspflicht des Rechtsanwaltes alle Tätigkeitsfelder, welche Inhalt des Mandats sind. Mithin ist auch das Erstellen einer Schuldneraufstellung für einen Forderungsverkauf von dieser Pflicht erfasst.

108. Wie die Klägerseite richtig ausführt (Rn. 96), ergibt sich das Geheimbedürfnis nicht aus den Eigenschaften einer „stillen Zession“, denn diese wirkt nur zwischen dem Zedenten und dem Zessionar. Die Klägerseite verkennt aber, dass sich der Beklagte auf seine

vollumfängliche Geheimhaltungspflicht berufen kann, wenn er wie hier als Hilfsperson im Auftrag von und für den Zedenten tätig wird. Der Hinweis der Gegenseite, dass das Interesse nicht mehr schützenswert ist (Rn. 97), kann nur als Sachverhaltsdarstellung aufgefasst werden, denn rechtlich kann dies keinen Unterschied machen. Zudem wäre es höchst bedenklich, wenn der Einzelfall die generelle Norm aushöhlen würde, also im vorliegenden Fall ein Rechtsanwalt von seiner berufsbedingten Schweigepflicht befreit wäre, nur weil der Betroffene bzw. der Kläger bereits gewisse Informationen auf andere Weise erlangt hat. Dies lässt sich damit bestätigen, dass der Kläger seine Informationen aus einem mitgehörten Gespräch bezieht, was ohnehin als sehr ungünstige Informationsquelle anzusehen ist, beachtet man bloß die äußeren Umstände.

109. Selbiges ist zu dem Rückgriff auf § 407 Abs. 1 BGB (Rn. 98 der Klage) auszuführen. Das Abstellen auf Normen, welche das Verhältnis zwischen dem Zessionar und dem Schuldner regeln, kann bei der Betrachtung der Geheimhaltungspflicht des Beklagten keine Rolle spielen. Es ist richtig, dass der Zessionar jederzeit die Zession offen legen *kann*. Darüber hinaus trifft insbesondere auch den Zedenten keine Offenlegungspflicht. Mithin steht es dem Zedenten gerade frei, ob er selbst offen legt oder nicht. Diese gesetzgeberische Wertung insgesamt darf nicht unterlaufen werden, indem man die Wertung der Norm ins Gegenteil verkehrt und somit sogar eine Hilfsperson, hier also den Beklagten, von seiner Geheimhaltungspflicht vollumfänglich befreit. Ferner ist zu beachten, dass Zedent und Zessionar Vertragspartner sind und sich darauf einigen können, gegenüber dem Schuldner die Zession gerade nicht offen zu legen. Die Privatautonomie bzw. Vertragsfreiheit würde unterlaufen werden, würde der Beklagte von seiner Geheimhaltungspflicht befreit werden.

Nach alledem ist die Klage vollumfänglich abzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Fuchs', with a long horizontal stroke extending from the top of the 'F'.

Dr. Stephan Fuchs

Anlagen:

Gliederung

Literaturverzeichnis

Rechtsprechungsverzeichnis

Prozessvollmacht

Gliederung

A. SACHVERHALT	- 2 -
B. RECHTLICHE WÜRDIGUNG	- 3 -
I. Klageantrag zu 1.	- 3 -
1. Anspruch aus Anwaltsvertrag (Rn. 23 – 24)	- 3 -
a. Kein Verstoß gegen § 43a Abs. 4 BRAO, § 3 Abs. 1 BORA	- 3 -
aa. Tätigwerden in derselben Rechtssache (Rn. 26 – 28)	- 4 -
bb. Kein Interessenwiderstreit	- 4 -
(1) Parteiinteressen	- 4 -
(a) Bestimmung nach objektiven oder subjektiven Kriterien (Rn. 30)	- 4 -
(b) Hilfsweise: Interessenbestimmung nach den Ausführungen der Klägerseite (Rn. 31 – 34)	- 6 -
(2) Kein Widerstreit der Interessen	- 7 -
(a) Umfassende rechtliche Beratung (Rn. 39 – 41)	- 7 -
(b) Keine Regressfalle (Rn. 42 – 46)	- 10 -
(c) Kein konkreter Interessenwiderstreit bei Mandatsübernahme (Rn. 47 – 52)	- 11 -
b. Keine Nichtigkeit nach § 134 BGB als Folge des Verstoßes (Rn. 53 – 60)	- 14 -
II. Klageantrag zu 2.	- 15 -
1. Prozessuales	- 15 -
2. Hilfsweise: Materiell	- 16 -
a. Keine Eröffnung des Anwendungsbereichs von § 34 Abs. 1 BDSG (Rn. 70 – 76)	- 16 -
aa. Verdrängung durch bereichsspezifische Sonderregelungen, § 1 Abs. 3 S. 1 BDSG (Rn. 70 - 72)	- 16 -
bb. Hilfsweise: Regelung des § 1 Abs. 3 S. 2 BDSG (Rn. 76)	- 19 -
b. Hilfsweise: Ausnahmetatbestände zu § 34 Abs. 1 BDSG	- 21 -
aa. Ausnahme nach § 34 Abs. 7 i.V.m. § 33 Abs. 2 Nr. 3 Alt. 2 BDSG (Rn. 89 - 99)	- 21 -
(1) Mandatsgeheimnis (Rn. 90 - 94)	- 22 -
(2) Hilfsweise: Bevorstehender Forderungsverkauf (Rn. 95 - 99)	- 25 -

Literaturverzeichnis

<p><i>Erbs</i>, Georg (Begr.) <i>Kohlhaas</i>, Max (ehem. Hrsg.) <i>Amb</i>s, Friedrich (Hrsg.) <i>Häberle</i>, Peter (Hrsg.)</p>		<p>Strafrechtliche Nebengesetze, 202. Ergänzungslieferung, Stand Mai 2015.</p> <p>Zitiert als: Bearbeiter, in: Erbs/Kohlhaas, BDSG.</p> <p>Hier zitiert: Rn. 68, 72, 82.</p>
<p><i>Dietrich</i>, Thomas (Begr.) <i>Hanau</i>, Peter (Begr.) <i>Schaub</i>, Günter (Begr.) <i>Müller-Glöge</i>, Rudi (Hrsg.) <i>Preis</i>, Ulrich (Hrsg.) <i>Schmidt</i>, Ingrid (Hrsg.)</p>		<p>Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 15. Auflage, München 2015.</p> <p>Zitiert als: Bearbeiter in: ErfK.</p> <p>Hier zitiert: Rn. 68.</p>
<p><i>Feuerich</i>, Wilhelm E. (Hrsg.) <i>Weyland</i>, Dag (Hrsg.) <i>Vossebürger</i>, Albert (Hrsg.)</p>		<p>Bundesrechtsanwaltsordnung, Kommentar, 7. Auflage, München 2008.</p> <p>Zitiert als: Bearbeiter, in: Feuerich/Weyland, BRAO.</p> <p>Hier zitiert: Rn. 33, 73, 98.</p>
<p><i>Gola</i>, Peter <i>Klug</i>, Christoph <i>Körffer</i>, Barbara <i>Schomerus</i>, Rudolf</p>		<p>Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, 12. Auflage, München 2015.</p> <p>Zitiert als: Bearbeiter, in: Gola/Schomerus/Klug/Körffer, BDSG.</p> <p>Hier zitiert: Rn. 70, 72, 81, 82.</p>

<p><i>Henssler, Martin (Hrsg.)</i> <i>Prütting, Hanns (Hrsg.)</i></p>		<p>Bundesrechtsanwaltsordnung, Kommentar, 4. Auflage, München 2014.</p> <p>Zitiert als: Bearbeiter, in: Henssler/Prütting, BRAO.</p> <p>Hier zitiert: Rn. 18, 23.</p>
<p><i>Henssler, Martin</i> <i>Deckenbrock, Christian</i></p>		<p>Renaissance der objektiven Interessenbestimmung beim Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen?, NJW 2012, 3265.</p> <p>Zitiert als: Henssler/Deckenbrock, NJW 2012, 3265.</p> <p>Hier zitiert: Rn. 36.</p>
<p><i>Kilian, Matthias</i></p>		<p>Besprechung des Beschlusses BAG v. 25. 8. 2004 - BAG 25.08.2004 Aktenzeichen 7 ABR 60/03, RdA 2006, 120.</p> <p>Zitiert als: Kilian, in: RdA 2006, 120.</p> <p>Hier zitiert: Rn. 57.</p>

<p><i>Knöfel, Oliver</i></p>		<p>Anmerkung zu BAG (7. Senat), Beschluss vom 25.08.2004 - 7 ABR 60/03 (2. Instanz: LAG Hamm), AP BRAO § 43a Nr. 1.</p> <p>Zitiert als: Knöfel, in: AP BRAO § 43a Nr. 1.</p> <p>Hier zitiert: Rn. 41.</p>
<p><i>Koch, Ludwig</i> <i>Kilian, Matthias</i></p>		<p>Anwaltliches Berufsrecht, München 2007.</p> <p>Zitiert als: Koch/Kilian, Anwaltliches Berufsrecht.</p> <p>Hier zitiert: Rn. 14.</p>
<p><i>Rauscher, Thomas</i> (Hrsg.) <i>Krüger, Wolfgang</i></p>		<p>Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen, Band 1, 4. Auflage, München 2013.</p> <p>Zitiert als: Bearbeiter, in: MüKo-ZPO.</p> <p>Hier zitiert: Rn. 62.</p>
<p><i>Redeker, Helmut</i></p>		<p>Datenschutz auch bei Anwälten – aber gegenüber Datenschutzkontrollinstanzen gilt das Berufsgeheimnis, NJW 2009, 554.</p> <p>Zitiert als: Redeker, in: NJW 2009, 554.</p> <p>Hier zitiert: Rn. 86.</p>

<p><i>Römermann, Volker</i> (Hrsg.)</p>		<p>Beck'scher Online-Kommentar, BORA, 8. Edition, Stand 01.07.2015.</p> <p>Zitiert als: Bearbeiter, in: Beck-OK, BORA/BRAO.</p> <p>Hier zitiert: Rn. 15, 36, 50, 73, 77, 98.</p>
<p><i>Seiler, Hans Hermann</i></p>		<p>Über verbotswidrige Rechtsgeschäfte (§134 BGB). - Eine Bestandsaufnahme, in: Selmer, Peter; von Münch, Ingo, Gedächtnisschrift für Wolfgang Martens, Berlin 1987, S. 719 ff.</p> <p>Zitiert als: Seiler, in: GS Martens, S. 719.</p> <p>Hier zitiert: Rn. 57.</p>
<p><i>Weichert, Thilo</i></p>		<p>Datenschutz auch bei Anwälten?, NJW 2009, 550.</p> <p>Zitiert als: Weichert, NJW 2009, 550.</p> <p>Hier zitiert: Rn. 70, 77.</p>

Rechtsprechungsverzeichnis

BGH, Urteil vom 25-02-1992 - X ZR 88/90 (Düsseldorf), NJW 1992, 1967.

Hier zitiert in Randnummer: 39.

BVerfG, Beschluss vom 3. 7. 2003 - 1 BvR 238/01, NJW 2003, 2520.

Hier zitiert in Randnummer: 15, 41, 47.

BGH, Beschluss vom 20. 1. 2004 - VI ZB 76/03 (LG Regensburg), NJW-RR 2004, 536.

Hier zitiert in Randnummer: 37.

AG Berlin-Tiergarten, Urteil vom 5. 10. 2006 - 317 OWi 3235/05 (nicht rechtskräftig),

NStZ 2007, 296.

Hier zitiert in Randnummer: 69, 70, 77, 78, 82.

OLG Köln, Beschluss vom 2. 6. 2010 - 17 W 107, 108/10, NJOZ 2011, 411.

Hier zitiert in Randnummer: 37.

KG Berlin, Beschluss vom 20.8.2010 - 1 Ws (B) 51/07 – 2 Ss 23/07, MMR 2010, 864.

Hier zitiert in Randnummer: 82.

BGH, Urt. v. 23. 4. 2012 – AnwZ (Brgf) 35/11 (AnwGH Nordrhein-Westfalen), NJW

2012, 3039.

Hier zitiert in Randnummer: 14, 15, 18, 36.

OLG Brandenburg, Urt. v. 2.7.2014 – 4 U 137/12, NJOZ 2015, 210.

Hier zitiert in Randnummer: 29.

VOLLMACHT

– gerichtlich –

Den Rechtsanwälten

**Dr. Stephanus Fuchs und Collegen,
Schwittersplatz 9, 30175 Hannover**

wird hiermit in Sachen

Timo Blank
Stichstraße 20, 30151 Hannover

./.

Carsten Janus
Am Nordstadtbahnhof 8a,
30167 Hannover

wegen: Negativer Feststellung und Auskunft

Prozess- bzw. Verfahrensvollmacht erteilt. Diese bezieht sich auf

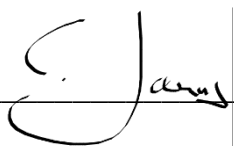
1. das gesamte gerichtliche Verfahren (z. B. nach §§ 80 ff. ZPO und den sonstigen einschlägigen Prozess- und Verfahrensordnungen) und ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden gebotenen Rechtshandlungen, einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. die dabei erforderliche Begründung, Aufhebung und Abänderung von Vertragsverhältnissen sowie die Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen, Anfechtungserklärungen und dergleichen);
3. das Kostenfestsetzungsverfahren und Beitreibungen sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.

Die Vollmacht gilt – auch in Eilverfahren – für alle gerichtlichen Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art und Gerichtsbarkeiten.

Sie umfasst die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht u. Termins-vollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zu beschränken, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten sowie den Rechtsstreit durch Vergleich, Anerkenntnis oder Verzicht und Erlass des Anspruchs zu beenden.

Den Bevollmächtigten wird zugleich Geldempfangsvollmacht (eingeschlossen die Befugnis zur Entgegennahme hinterlegter Beträge, sonstiger Wertsachen und Urkunden) erteilt und das Recht zur umfassenden verfahrensbezogenen Akteneinsicht eingeräumt.

Hannover, den 04.08.2015
(Ort) (Datum)



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Janus', is written over a horizontal line. A vertical line is drawn to the right of the signature, extending from the top of the horizontal line to the bottom of the page.